

Vorname Name:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Kundennummer:

Schweriner Abwasserentsorgung
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
AV - Verbrauchsabrechnung
Eckdrift 43 - 45
19061 Schwerin

**Antrag auf Erfassung von eingeleiteten Wassermengen
zur Berechnung des Schmutzwasserentgeltes – Nachweis über Wasserzähler**

Gemäß § 9 (1) und (2) der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) werden die Entsorgungsentgelte nach den nachweislich in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangten Wassermengen bemessen.

Hiermit wird die Erfassung für folgendes Grundstück beantragt:

Name/Firma

Vorname

Telefonnummer
(freiwillige Angabe)

PLZ Ort

Straße

Hausnummer

Zählernummer des Hauptwasserzählers: _____

Rechnungsempfänger:

Name/Firma

Vorname

Telefonnummer
(freiwillige Angabe)

PLZ Ort

Straße

Hausnummer

Erfassung über Wasserzähler

Der Nachweis der Abwassermengen ist über einen geeichten bzw. konformitätsbewerteten Wasserzähler zu führen. Als konformitätsbewertet gilt ein Zähler, wenn die festgelegten gesetzlichen Anforderungen durch den Hersteller erfüllt werden.

Ich bestätige hiermit, dass der eingesetzte Wasserzähler die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und ich meiner Pflicht als Messgeräteverwender nach § 32 Mess- und Eichgesetz nachkomme.

Die dazu notwendige Anzeige des Messgerätes bei der zuständigen Stelle führt die SAE in Ihrem Auftrag durch.

Einbaudatum des Wasserzählers: _____

Zählernummer: _____

Hersteller: _____

Nenngröße – Qn/Q3: _____

Eichjahr des Zählers: _____

Stand in m³ am Einbautag: _____

Wo befindet sich der Wasserzähler
im Gebäude? _____

installiert durch die Firma: _____
(Rechnungskopie der Einbaurechnung ist beizufügen) _____

! Nach Ablauf der Eichfrist bzw. bei Anlagenänderung (Zählerwechsel)
! ist dieser Erfassungsantrag neu zu stellen.

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf den ausgebauten Wasserzähler, sofern ein Zählerwechsel vorgenommen wurde:

Ausbaudatum: _____

Zählernummer: _____

Stand in m³ am Ausbautag: _____

Datum

Unterschrift

I. Erläuterungen zum Antrag auf Erfassung von Wassermengen zur Berechnung des Schmutzwasserentgeltes

1. Antragsberechtigt ist nur der Kunde gemäß § 1 (2) Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Landeshauptstadt Schwerin (AEB).
Mieter oder andere Nutzer, welche Schmutzwasserentgelte über eine Betriebskostenabrechnung an den Vermieter oder Gleichgestellten bezahlen, müssen diesen zur Antragstellung auffordern.
2. Der Nachweis über die zu erfassende Abwassermenge ist über einen Wasserzähler zu führen, über den ausschließlich die Wassermenge gemessen wird, die als Abwasser eingeleitet wird.
3. Für die Verwaltung des kundeneigenen Wasserzählers (Kontrolle und Verplombung gemäß Ziffer II, jährliche Ablesung, Verwaltung im Rechnungssystem etc.) wird eine jährliche Pauschale nach dem jeweils gültigen Preisblatt erhoben.

II. Technische Bedingungen zum Einbau des Wasserzählers entsprechend I. Punkt 2

1. Zur Erfassung von Wassermengen ist ein Kaltwasserzähler zu verwenden, der für den geschäftlichen Verkehr zugelassen ist und innerhalb des zulässigen Messbereichs eingesetzt wird. Dieser Zähler muss eine gültige Eichkennzeichnung tragen, innerhalb der zulässigen Eichfrist liegen und unversehrte Eichsicherungsplomben aufweisen. Die Eichfrist beträgt für Kaltwasserzähler 6 Jahre.
2. Durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten erfolgt eine Einbaukontrolle, bei der der Wasserzähler verplombt wird.
3. Die Neuinstallation des Wasserzählers ist nur durch einen zugelassenen Installateur gemäß DIN 1988 zulässig! Die Genehmigung der Nutzung dieses Wasserzählers setzt das Vorhandensein eines funktionsfähigen Rückflussverhinderers (vorzugsweise KFR-Ventil) an der Hauseinspeisung für Trinkwasser voraus. Ein weiterer Rückflussverhinderer ist am beantragten Wasserzähler zu installieren. Diese Ausführung hat der Installateur im Auftrage des Kunden zu beurkunden.